führung bes Vertrages mitwirkt und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben befugt ist. Er tut dies aber nicht mehr in amtlicher Stellung, fondern als privatrechtlicher Bertreter. Danach fehlt ber Erklärung, welche ber bisherige Sachwalter Schärrer am 21. November auf das bezügliche Begehren der Beschwerbeführer vom 19. November abgegeben hatte und gegen welche sich die nach= herige Beschwerde richtete, der Charafter einer im Verfahren ber Art. 17/19 Sch & anfechtbaren Verfügung. Die Vorinstanz hätte deshalb wegen mangelnder Zuständigkeit der Aufsichts= behörden auf das Beschwerdebegehren nicht eintreten sollen und es ist somit ber nunmehrige Rekurs bes A. Scharrer in biesem Sinne begründet zu erklaren. Die Frage, ob ein endgultiges Urteil betreffend die Bestätigung des Nachlaßvertrages vorliege oder nicht, fällt nicht in Betracht, ba im einen ober andern Fall ben Aufsichtsbehörden bie Kompetenz zur materiellen Prüfung bes gestellien Beschwerdebegehrens mangelt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Inkompetenz der Aufsichts= behörden begründet erklärt.

30. Entscheid vom 28. Februar 1905 in Sachen Aikles-Müller.

Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren. — Zuständigkeit der Gerichte und der Aufsichtsbehörden; Art. 148, 17-19 SchKG. — Kollokation im Falle des Rückzuges der Bestreitung einer Forderung. — Folgen der Nichtanfechtung einer materiell unrichtigen Kollokation.

I. Verschiedene Betreibungen, die beim Betreibungsamt Wersthenstein gegen Ph. Stiehl angehoben worden waren, führten zur Bildung einer Pfändungsgruppe, an welche unter anderm die Rekurrentin, Witwe Rosalia Nikles-Wüller, für eine Forderung von 7000 Fr. nebst Zinsen, und Witwe Schunk geb. Hirsch mit einer solchen von 10,000 Fr. nebst Zinsen, Anschluß erwirkten.

Unter ben Pfändungsobjekten figuriert sub Nr. 1 ber Pfändungs= urkunde ein vom Schuldner betriebenes Drogeriegeschäft mit In= ventarbestand. An dem genannten Pfändungsobjekt machte namens ber Mekurrentin Kursprech Dr. Bueft in Wolhusen Gigentums= recht geltend, welcher Unspruch von den Gruppengläubigern (und zwar nach Angabe im Rekurse von fämtlichen) bestritten wurde. Um 18. Mai 1904 erließ bas Betreibungsamt Werthenftein an Fürsprecher Büeft als Vertreter der Vindikantin Klagaufforde= rung nach Art. 107 SchRG. Gleichen Tages schrieb Fürsprech Rüpfer in Lugern als Vertreter der Witwe Schunt an Fürsprech Wüeft, daß er die Bestreitung des fraglichen Drittanspruches zu= rudgezogen habe, ba Witwe Schunk kein Interesse mehr habe, zu prozessieren. Gegenüber den andern Gläubigern, welche die Beitreitung aufrecht erhalten hatten, ließ die Refurrentin Nifles nach eigener Angabe den angehobenen Brozek nachträglich wieder fallen. Infolgebessen fam es bann zur Berwertung bes fraglichen Pfandungsobjektes, die einen Reinerlös von 4998 Fr. 75 Cts. ergab. Das Betreibungsamt brachte am 7. September einen biefe Summe betreffenden Rollokationsplan mit Berteilungslifte gur Auflegung. Darin findet sich die Rekurrentin mit einer Forderung von 7367 Fr. 85 Cts. tollogiert. Witwe Schunt mit einer folden von 10,318 Fr. 80 Cts., und wird ber erftern ein Berteilungs= betreffnis von 1602 Fr. 50 Cts., der lettern ein folches von 2244 Fr. 35 Cts. zugeschieden (nebit der Bergutung von Arrest= kosten an beibe). Eine Anzahl anderer Gläubiger erhalten nach Makaabe ihrer Kollokation den Rest des Erloses zugeteilt. Neben bem genannten Kollokationsplan (Rr. II) stellte bas Amt noch einen weitern (Nr. I) auf, der die Berteilung eines anderweitigen Erloses beschlägt und hier nicht weiter in Betracht fällt.

II. Innert Frist focht nunmehr Witwe Nikles Kollokationsplan und Berteilungsliste (Nr. II) an. Sie stellte zunächst ein zur Zeit nicht mehr in Frage stehendes Begehren um Aufnahme ihrer Forderung in den Plan, im Betrage von 7483 Fr. 90 Cts., statt der bloß zugelassenen 7367 Fr. 85 Cts. In zweiter Linie beantragte sie, daß Witwe Schunk als Kollokationsgläubigerin aus dem Plane wegzuweisen und das auf ihre Ansprache entsallende Betreffnis am Erlöse des fraglichen Drogeriegeschäftes "außer

Kollokationsplan" ihr, der Beschwerdeführerin, zuzuscheiden sei. III. Die untere und die kantonale Aussichtsbehörde (letztere am 29. November 1904) entschieden dahin: Es sei auf das zweite Beschwerdebegehren nicht einzutreten, da es sich dabei um eine der gerichtlichen Kompetenz unterstehende Ansechung des Kollokationsplanes handle.

IV. Diesen Entscheid hat nunmehr Witwe Nikles mit dem vorliegenden, rechtzeitig eingereichten Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie das noch streitige Beschwerdebegehren wieder aufnimmt.

Die Borinstanz erklärt, von Gegenbemerkungen zum Rekurse absehen zu wollen und trägt auf Abweisung desselben an unter Berufung auf die Begründung ihres Entscheides.

Das Betreibungsamt Werthenstein schließt sich diesem Antrage an, indem es auf seine frühere Vernehmlassung verweist. Laut derselben stellt es sich auf den Standpunkt: Für Witwe Schunk sei zwar das Drogeriegeschäft aus der Pfändung gefallen und sei nun an deren Stelle für deren Forderung die Witwe Nikles am Erlöse anspruchsberechtigt; dagegen müsse die Forderung, schon in Rücksicht auf das Ansechtungsrecht der übrigen Gruppengläuzbiger (Art. 148 SchKG), wie die übrigen kolloziert werden.

Die Witwe Schunk beantragt ebenfalls Abweisung des Rekursfes, unter Berufung auf die dem Vorentscheid zu Grunde liegende Motivierung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

1. Die Auffassung der kantonalen Instanzen, daß die Beschwerde aus eine der gerichtlichen Kompetenz unterstehende Anssechtung des Kollokationsplanes abziele, ist unzutressende Joekturentin bestreitet die im Kollokationsplan sigurierende Forderung der Rekursgegnerin, Frau Schunk, in keiner Beziehung als eine materiell unbegründete (bezüglich ihres Bestandes, ihrer Höhe, 2c.) und spricht ihr nicht von diesem Gesichtspunkte aus die Anteilsberechtigung am Erlöse des gepfändeten Drogeriegeschäftes ab. Ihre Bestreitung geht vielmehr dahin, daß das genannte Pfändungsobjekt für die Rekursgegnerin wegen Anerkennung des das ran geltend gemachten Drittanspruches aus der Pfändung gefallen

sei und daß demnach die Forderung der Rekursgegnerin, wenn auch unbestritten und exekutionssähig, sich doch nicht mehr gegen das genannte Objekt als Exekutionsobjekt richten könne und also auch nicht mehr an dessen Erlös anteilberechtigt sei. Hiebei hanz delt es sich um eine Frage, die das Vorgehen des Betreibungszamtes dei Erstellung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste in betreibungsrechtlicher Hinsicht betrifft, und die deshalb in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden fällt (vergl. Amtl. Sammzlung, Separatausgabe, Bb. VII, Nr. 31*).

2. In der Sache selbst ift vor allem zu bemerken, daß bas Amt die Refursgegnerin zu Unrecht für ihre Forderung im Rol= lotationsplan Mr. II kolloziert und ihr in diesem Blane eine Quote bes Verwertungserlöfes des Drogeriegeschäftes als Ver= teilungsbetreffnis zugewiesen hat. Die Rekursgegnerin batte viel= mehr gar nicht mehr zur Kollokation zugelassen werden sollen, soweit es sich um die Verteilung des fraglichen Erlöses handelt, und zwar beshalb nicht, weil das Objekt, aus bem biefer Erlös herrührt, für sie aus der Pfändung gefallen ift. Nach der Akten= lage steht außer Zweifel, daß die Refursgegnerin, nachdem sie querft den von der Rekurrentin am fraglichen Pfandungsobjekte geltend gemachten Drittanspruch bestritten hatte, biese Bestreitung, bevor es zur Unhebung der Widerspruchstlage fam, wieder zu= rückgezogen hat und zwar in betreibungsrechtlich gultiger Beise. Das Betreibungsamt ift, wie aus feiner Bernehmlaffung auf die Beschwerde und dem Vorentscheide hervorgeht, stets von der An= nahme eines solchen, gultig erklarten Ruckzuges ber Beftreitung ausgegangen, und die Richtigkeit biefes Standpunktes wird auch von der Refursgegnerin in ihrer Rechtsantwort vor Bundesge= richt nicht in Frage gestellt. Ist bemgemäß das fragliche Dro= geriegeschäft für bie Rekursgegnerin nachträglich wieder aus der Pfändung gefallen, so ist es umgekehrt für alle übrigen Gruppengläubiger in berselben verblieben: für die Rekurrentin nämlich beshalb, weil sie als Drittansprecherin nicht verhalten sein konnte, ben von ihr selbst erhobenen Drittanspruch zu bestreiten, mit Berwirkungsfolge im Unterlassungsfalle, sondern, soweit sie mit

^{*} Ges.-Ausg. XXX, 1, Nr. 67, S. 410 ff. (Anm. d. Red. f. Pabl.)

biesem Drittanspruch unterlag, ihre Pfändungsrechte am Objekte ohne weiteres bestehen blieben (vergl. Amtl. Sammlung, Separat= ausgabe, Bd. V, Nr. 57 Erwägung 3*); für die übrigen Gruppengläubiger dagegen, weil sie den Drittanspruch der Rekurrentin laut deren eigener Angabe mit Ersolg bestritten haben.

Auf Grund diefer Sachlage ware nun bas richtige Vorgeben des Amtes bei Erstellung des Rollofationsplanes und der Bertei= lungslifte bas gewesen, die Rekurrentin, soweit es sich um die Anteilsberechtigung am Erlose bes fraglichen Drogeriegeschäftes handelt, gar nicht im Kollokationsplane zuzulassen. Denn die Rollokation einer Forberung fett voraus, bag ein für biefe ver= fügbarer Verteilungserlös vorhanden sei. Ob und wie das der Rall sei, bestimmt sich eben nach der Art und Weise der Rollo= kation (bezüglich Höhe, Rang, 2c. berfelben), mahrend es sich bei ber Ausmittlung bes Verteilungsbetreffnisses lediglich um eine auf ber rechtlichen Basis der Rollokation zu vollziehende arithmetische Operation handelt. Dem Gesagten tut auch der Umstand keinen Eintrag, daß möglicherweise ber Gläubiger, fur ben das eine Exetutionsobjekt aus der Pfandung gefallen ift, seine Rechte bezüglich eines andern bezw. bessen Erlös nicht verloren hat und baß überhaupt die einzelnen Gruppengläubiger nicht alle in glei= cher Beife auf die famtlichen Pfandungsobjefte bezw. beren Erlos Anspruch zu haben brauchen, sondern unter Umftanden der eine aus diefem, der andere aus jenem Objekt ac. sich befriedigt machen fann. Daraus ergibt fich nur, daß in einem folchen Falle die Kollokation sich in Sinsicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Erlose bifferengiert, und daß bann biesfalls jum Zwecke ber Bornahme der Verteilung auch verschiedene Kollokationsplane aufzu= stellen find, wobei in jedem Plane die an dem betreffenden Erlose anteilsberechtigten Gläubiger mit ihren Forderungen zu kollozieren find und (- was bier in Betracht fällt -) allein kollogiert werden dürfen.

3. Nun liegt aber der vorliegende Fall so, daß das Betreisbungsamt die Forderung der Rekursgegnerin in Bezug auf die Verteilung des Erlöses aus dem Drogeriegeschäfte zur Kolloka-

tion zuzulassen hat, aber dann diese Kollokation von keinem Gruppengläubiger, mit Ausnahme der Rekurrentin, innert nühlicher Frist von Auslegung des Planes an angesochten worden ist. Instolge dessen muß sie, troß ihrer materiellen Unrichtigkeit, den unstätig gebliebenen Gläubigern gegenüber als in Rechtskraft erwachssen gelten, da die Ansechtung der Rekurrentin denselben nicht zu gute komm (vergl. Amil. Sammlung, Separatausgabe, Bd. VII, Nr. 31, S. 152 unten*). Damit gelangt man dazu, den Rekursgutzuheißen, mit dem die Rekurrentin verlangt, es solle ihr der der Rekursgegnerin zugeteilte Betrag als weiteres Verteilungsbestressinst zugeschlieden werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demnach das Betreibungsamt Werthenstein verhalten, das streitige, der Rekursgegnerin, Witwe Schunk, zugeschiedene Verteilungsbetreffnis der Rekurrentin zuzuteilen, soweit dies zur Deckung ihrer Forderung nötig ist.

31. Entideid vom 28. Februar 1905 in Sachen Bloch.

Einspruchsverfahren. — Fristansetzung nach Art. 106 Abs. 2 SchKG. Aufhebung wegen Verwertung des Pfändungsobjektes, bei Pfändung eines Geldbetrages? Art. 107 Abs. 4 SchKG.

I. Der Nekurent Bloch hatte dem Abraham Meier, Wirt in Opfikon, durch Vertrag vom 12. Mai 1903 eine Liegenschaft mit Wirtschaft und Metzgerei verkauft. Um einer drohenden Ausweissung aus der schon bezogenen Besitzung zu entgehen, deponierte der Käuser Meier am 10. September 1903 bei der Notariatsskanzlei Bassersdorf zur Sicherung des Kauspreises 1000 Fr. in bar. Bloch klagte dann auf Erfüllung des Kauses mit dem Bezgehren: es habe sich Meier die gekauste Liegenschaft um den Kauspreis von 22,000 Fr. zusertigen zu lassen und 1000 Fr. Anzahlung zu leisten. Dieses Begehren wurde ihm oberinstanzlich

^{*} Ges.-Ausg. XXVIII, 1, Nr. 88, S. 375. (Anm. d. Red. f. Publ.)

^{*} Ges.-Ausg. XXX, 1, Nr. 67, S. 412. (Anm. d. Red. f. Publ.)